

Entscheidbesprechungen Discussions d'arrêts actuels

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.2. Anwaltsrecht/Droit de la profession d'avocat BGer 2C_985/2020: Ist ein Anwaltshonorar von CHF 500 pro Stunde krass übersetzt?

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C_985/2020 vom 5. November 2021, A., B. AG gegen Anwaltskammer des Kantons St. Gallen; Disziplinarverfahren.



DÉSIRÉE EGLI*



SAŠA CVETKOVIĆ**



LUKAS MÜLLER***

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Vereinbarung eines Honorars von CHF 500 pro Stunde bzw. CHF 580 pro Stunde (inkl. Sekretariatsarbeiten) für ein Anwaltsmandat in diesem Fall eine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA darstelle. Das Honorar wurde unter den gegebenen Umständen als krass übersetzt qualifiziert. Weiter konkretisierte die hier anwendbare Honorarordnung des Kantons St. Gallen die Pflichten zur Aufklärung über die Grundsätze der Rechnungsstellung und die Information über das geschuldete Honorar (Art. 12 lit. i BGFA). Mit dem Abschluss einer irre-führenden und intransparenten Honorarvereinbarung seien die Berufsregeln in casu verletzt worden.

I. Sachverhalt und Erwägungen

C. beauftragte am 27. Oktober 2017 Rechtsanwalt A. mit der Wahrung ihrer Interessen in Bezug auf ein Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gossau im

Kanton St. Gallen. Rechtsanwalt A. und Klientin C. hatten im Wesentlichen folgende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen:

«Die geschuldete Vergütung bemisst sich dabei nach der aufgewendeten Zeit der Beauftragten, je zzgl. einer Entschädigung für Sekretariatsarbeiten von CHF 80.– pro Stunde, sowie für Dossiereröffnung und Aktenarchivierung. Der Auftraggeber anerkennt in diesem Zusammenhang, mit den nachstehenden Besonderheiten, ausdrücklich die jeweils geltende Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten des Kantons St. Gallen als verkehrsüblich, wobei Barauslagen wie Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten pauschal mit 5 Prozent des Honorars, Fahrkosten mit CHF 1.–/km sowie Dritt- und Reisekosten effektiv verrechnet werden. Sofern nicht eine abweichende Entschädigung schriftlich vereinbart worden ist, gilt für die Bemühungen der Beauftragten ein Stundenansatz von CHF 500.– (zzgl. MWST).»¹

Im besagten Verfahren ging es um die gerichtliche Regelung des Kindesunterhalts und den persönlichen Verkehr für ein gemeinsames Kind mit dem ehemaligen Lebenspartner. Nachdem C. ihrem Rechtsanwalt A. das Mandat entzogen und eine andere Anwältin beauftragt hatte, zeigte C. Rechtsanwalt A. bei der Anwaltskammer des Kantons St. Gallen an. Seine ehemalige Klientin warf ihm vor, im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt und ein übersetztes Honorar von ihr verlangt zu haben. Ausserdem sei er seiner Aufklärungspflicht in Bezug auf die Grundsätze der Rechnungsstellung ungenügend nachgekommen.²

Die Anwaltskammer stellte mit Entscheid vom 19. September 2019 einen Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA und gegen Art. 12 lit. i BGFA fest. Deshalb auferlegte sie A. gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA eine Busse in Höhe von CHF 1500. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid B 2019/213 vom 24. September 2020 in der Sache ab.³

Das Bundesgericht hatte in diesem Entscheid zu beurteilen, ob ein Honorar von CHF 500 bzw. CHF 580 pro Stunde gemäss abgeschlossener Honorarvereinbarung eine Verletzung von Art. 12 lit. a und Art. 12 lit. i BGFA darstellt. Dabei wurde die Honorarrechnung vom Anwalt nachträglich so angepasst, dass der Stundenansatz – je nach Berechnung der Vorinstanz – CHF 320.73 oder knapp unter CHF 300 pro Stunde betrug. Für diese Streitigkeit sei gemäss einer Honorarrichtlinie des St. Galler Anwaltsverbands (SGAV)

* DÉSIRÉE EGLI, MLaw, Rechtspraktikantin bei Mäder & Barmettler | Rechtsanwälte & Notare, Gossau.

** SAŠA CVETKOVIĆ, cand. iur. (Universität Heidelberg), derzeit sich im Master of Comparative Law (Universität Freiburg i.Üe.) befindend.

*** LUKAS MÜLLER, Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg, St. Gallen und Zürich, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

¹ Vgl. BGer, 2C_985/2020, 5.11.2021, E. 4.1.

² Vgl. BGer, 2C_985/2020, 5.11.2021, Sachverhalt A.

³ Vgl. BGer, 2C_985/2020, 5.11.2021, Sachverhalt B.